

## **Textfassung der Entschädigungssatzung Stand 19.10.2005 mit eingearbeiteter 1., 2. und 3. Änderungssatzung**

Gemeinde Olbersdorf

### **Satzung**

#### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Olbersdorf (Entschädigungssatzung)**

**vom 20. Oktober 1999**

Der Gemeinderat der Gemeinde Olbersdorf hat am 20. Oktober 1999 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	15,00 €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €.

(3) Liegt der Durchschnittsverdienst des ehrenamtlich Tätigen über den nach Absatz 2 festgelegten einheitlichen Durchschnittssätzen, so erhält der ehrenamtlich Tätige einen Ausgleich zu dem entstandenen Differenzbetrag.

#### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet.

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand, berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Die ehrenamtlich Tätigen haben ihre Auslagen sowie ihren Verdienstaufschlag in geeigneter Art nachzuweisen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,00 €
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,50 €.

für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinschaftsausschusses ein

- Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 €.

Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist entsprechend nachzuweisen.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der Gemeinderat ist berechtigt, abweichend von Abs. 1 Pkt. 1 per Ratsbeschluss prozentuale Abschläge bei der Berechnung des Grundbetrages vorzunehmen, wenn der ehrenamtlich Tätige seine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates unbegründet und in unverträglichem Maße vernachlässigt.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 15,00 €.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Sachkundige Einwohner, die der Gemeinderat als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse beruft, erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 5,00 € je Sitzung.

(6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 3 werden zum 30.06. und 31.12. des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

(7) Der Friedensrichter und der Stellvertreter des Friedensrichters zugleich Protokollant der Schiedsstelle Olbersdorf erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

für den Friedensrichter

- a) als Aufwandsentschädigung für jedes durchgeführte Schlichtungsverfahren in Höhe von 25,00 €;

b) als Aufwandsentschädigung für durchgeführte Sprechzeiten in Höhe von 10,00 € pro Monat;

für den Stellvertreter

c) als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme / Protokollführung an jedem durchgeführten Schlichtungsverfahren in Höhe von 15,00 €.

Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter die unter Pkt. a) + b) + c) genannte Aufwandsentschädigung.

Ist der Friedensrichter allein ohne Stellvertreter gleichzeitig als Protokollführer tätig, erhält er die unter Punkt a) + b) + c) genannte Aufwandsentschädigung.

#### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

(1) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1999 in Kraft.

Obersdorf, den 22. April 2002

Dienstsiegel

Andreas Förster  
Bürgermeister